

## VISCHER

Der HELBING & LICHTENHAHN VERLAG hat freundlicherweise die Genehmigung erteilt, dass arrestpraxis.ch den nachfolgenden Entscheid auf der Website online zugänglich macht.

Sämtliche Rechte verbleiben aber beim HELBING & LICHTENHAHN VERLAG.

**Nr. 215** Bundesgericht, Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
Entscheid vom 20. August 2002 i.S. X. c. Aufsichtsbehörde  
in Schuldbetreibungs- und Konkursachen des Kantons  
Genf (7B.115/2002)

*Übersetzt und bearbeitet von DANIEL SCHWANDER, Dr. iur., Rechtsan-  
walt-juristischer Sekretär am Handelsgericht des Kantons Zürich*

*(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung vorgese-  
hen.)*

**Arrestvollzug; Arrestort einer Forderung, die sich gegen die ausländische Zweigniederlassung einer schweizerischen Bank als Drittschuldnerin richtet (Art. 275 SchKG).** *Die Forderung eines im Ausland wohnhaften Gläubigers (und Arrestschuldners) ist auch dann am Sitz des Drittschuldners (z.B. Bank) mit Sitz in der Schweiz zu verarrestieren, wenn sie zum Geschäftsbetrieb einer ausländischen Zweigniederlassung dieses Drittschuldners gehört (E. 3).*

*Aus den Erwägungen:*

2. Der Beschwerdeführer macht Missbrauch und Überschreitung des Ermessens geltend, was zulässig ist (Art. 19 Abs. 1 SchKG). Weiter bringt er vor, der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde stelle auf sachfremde Kriterien ab, namentlich auf die Vorbringen der betroffenen Bank, und lasse die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung ausser Acht (vgl. BGE 110 III 17 E. 2 m.Hinw.; SANDOZ-MONOD, Commentaire de la loi fédérale d'organisation judiciaire, Bd. II, Bern 1990, S. 721 m.Hinw. auf die Rechtsprechung).

Vor der kantonalen Aufsichtsbehörde hat die betroffene Bank im Wesentlichen geltend gemacht, dass die vom Beschwerdeführer ins Feld geführte Rechtsprechung, wonach die Ankündigung einer Verarrestierung von Konten bei einer Zweigniederlassung am Sitz der betroffenen Bank erfolgen könne, nur im interkantonalen Verhältnis Anwendung finde. Sie lasse sich nicht auf internationale Verhältnisse übertragen, wo Sitz und Zweigniederlassung in verschiedenen Ländern lägen und folglich unterschiedlichen Rechtsordnungen unterständen.

Dieser Auffassung hat sich die kantonale Aufsichtsbehörde angeschlossen, nachdem sie aufgrund der Vorbringen der betroffenen Bank zum Schluss gelangt war, dass der Schuldner, der mit der Bank mit Sitz in Genf

nie vertragliche Beziehungen eingegangen sei, über keinerlei Forderungen gegen diese verfüge und in der Schweiz nicht betrieben werden könne. Dieser Entscheid beruht allerdings nur zum Teil auf den einschlägigen bundesgerichtlichen Grundsätzen, wie sie von einem Autor erst kürzlich dargelegt worden sind (PETER, *Le point sur le droit des poursuites et des faillites*, SJZ 2001, S. 348). Diese Grundsätze gilt es im Folgenden in Erinnerung zu rufen.

3.1 Nach der Rechtsprechung sind Forderungen, die nicht in einem Wertpapier verkörpert sind, grundsätzlich am Wohnsitz des Gläubigers (und Arrestschuldners) zu verarrestieren. Wenn dieser – wie im vorliegenden Fall – in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, wird die Forderung am schweizerischen Wohnsitz bzw. Sitz des Drittschuldners verarrestiert. Stammt die Forderung des Arrestschuldners mit Wohnsitz im Ausland aus dem Geschäftsverkehr mit einer Zweigniederlassung des Drittschuldners, ist der Arrest am Sitz dieser Zweigniederlassung anzuordnen und zu vollziehen. Dabei handelt es sich allerdings um eine Ausnahme, deren tatsächliche Voraussetzungen zu beweisen sind und zweifelsfrei einen überwiegenden Anknüpfungspunkt mit der Zweigniederlassung nahe legen müssen. Ist dies nicht der Fall, bleibt es bei der örtlichen Zuständigkeit am Wohnsitz oder Sitz des Drittschuldners (BGE 107 III 147 m.Hinw. = Pra 71 Nr. 108). Die Lehre stimmt dieser Rechtsprechung zu (vgl. u.a. PETER GAUCH, *Der Zweigbetrieb im Schweizerischen Zivilrecht*, Zürich 1974, N 2159 ff.; GILLIÉRON, *L'exécution forcée des créances*, in: *Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht* 1988, S. 87 f.; JÉRÔME PIGAL, *La protection du débiteur et des tiers dans le nouveau droit du séquestre*, Diss., Lausanne 1997, S. 159; RICHARD GASSMANN, *Arrest im internationalen Rechtsverkehr*, Diss., Zürich 1998, S. 56 f.; LOUIS DALLÈVES, *Le séquestre [Arrest]*, FJS [SJK] 740 S. 8; DANIEL STAEHELIN, *Die internationale Zuständigkeit der Schweiz im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht*, AJP 1995, S. 265 f.; SchKG-REISER, N 55 zu Art. 275; PETER, a.a.O.).

Wie einige Autoren zutreffend hervorgehoben haben, rechtfertigt sich diese Ausnahme vom Grundsatz, wonach eine Forderung am Sitz des Drittschuldners zu lokalisieren ist, nur wenn die Zweigniederlassung ihren Sitz ebenfalls in der Schweiz hat; eine Forderung des Schuldners, die aus dem Geschäftsverkehr mit einer ausländischen Zweigniederlassung eines Drittschuldners mit Wohnsitz in der Schweiz stammt, ist an dessen Wohnsitz in der Schweiz zu lokalisieren (GAUCH, a.a.O., N 2164; GASSMANN, a.a.O., S. 57; STAEHELIN, a.a.O., S. 266 lit. G).

3.2 Die Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall (Schuldner im Ausland, Drittschuldner in der Schweiz mit Zweigniederlassung im

Ausland) führt unausweichlich und im Gegensatz zur Auffassung der kantonalen Aufsichtsbehörde dazu, die zu verarrestierenden Guthaben am Sitz der betroffenen Bank in Genf zu lokalisieren. Selbst wenn die oben genannte Ausnahme in Betracht zu ziehen wäre, so wären deren Voraussetzungen im vorliegenden Fall ohnehin nicht erfüllt: es liegen nämlich keinerlei Tatsachen vor, die zweifelsfrei für die Annahme eines überwiegenden Anknüpfungspunktes mit der Zweigniederlassung sprechen (vgl. BGE 107 III 147 E. 4a S. 150 = Pra 71 Nr. 108).

In diesem Punkt scheint sich die kantonale Aufsichtsbehörde im Übrigen lediglich mit den Vorbringen der betroffenen Bank begnügt zu haben. Diese bestritt zunächst jegliches Guthaben des Schuldners an ihrem Sitz in Genf sowie auch eine Überweisung dieser Guthaben an ihre Zweigniederlassung in Jersey und folgerte daraus, dass der Schuldner «keine Forderung gegen den Genfer Sitz [der betroffenen Bank] habe und mit diesem auch nie vertragliche Beziehungen eingegangen sei». Nun hat aber ein Direktionsmitglied der betroffenen Bank im Rahmen eines Strafverfahrens im Kanton Tessin zugegeben, dass im Januar 2000 am Sitz der betroffenen Bank in Genf eine Überweisung von Guthaben des Schuldners diskutiert, beschlossen, organisiert und über eine Drittbank abgewickelt worden sei. Man habe bei dieser Drittbank ein auf den Namen der betroffenen Bank lautendes Durchgangskonto eröffnet und den Auftrag erteilt, diese Guthaben auf Nummernkonti bei der Zweigniederlassung in Jersey zu überweisen. Diesen Umständen, die den Vorbringen der betroffenen Bank im Arrestverfahren in weiten Teilen widersprechen, trägt die angefochtene Entscheidung in keiner Weise Rechnung.

Wie es sich damit verhält, kann offen bleiben, denn aus den obigen Erwägungen ergibt sich, dass sich der Beschwerdeführer zu Recht auf den Entscheid des Bundesgerichts 7B.28/2001 vom 14. Februar 2001 berufen hat, der auf den erwähnten Grundsätzen beruht. In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen ist der Arrest daher – wie vom Beschwerdeführer verlangt – zu vollziehen.

3.3 Folglich ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Entscheidung im Sinne der Erwägungen dahingehend abzuändern, dass die Verweigerung des Arrestvollzugs aufgehoben und die Ankündigung gemäss Art. 99 SchKG aufrechterhalten bleibt.